

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der Erdinger Stadthalle. Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Flächen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender und gastronomischer Leistungen und für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen an den Mieter (nachfolgend Veranstalter genannt). Die Stadthalle (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) wird durch die Erdinger Stadthallen GmbH, Alois-Schießl-Platz 1, D-85435 Erding (nachfolgend Betreiber genannt) vermarktet und betrieben.
- 1.2 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nicht, wenn der Betreiber sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

2. Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen, Reservierungen

- 2.1 *Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Das Schriftformerfordernis gilt auch als erfüllt, wenn Vertragsexemplare als PDF-Dokument mit eingescannter Unterschrift per Email, der jeweils anderen Vertragspartei übermittelt werden. Dem Schriftformerfordernis ebenfalls gleichgestellt, ist die elektronische Form gemäß § 126a BGB unter Verwendung einer elektronischen Signatur beider Vertragsparteien.*
- 2.2 *Übersendet der Betreiber noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die zugesandten Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Betreiber sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.*
- 2.3 *Werden nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Schriftform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.*
- 2.4 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte sowie der umliegenden Freiflächen, zu dem vom Veranstalter genannten Nutzungszweck, sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität, zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Verordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.
- 3.2 Die Räume und Flächen werden dem Veranstalter nur für die im Vertrag vereinbarte Nutzungsdauer überlassen. Die Nutzungsdauer setzt sich zusammen aus der Mietdauer zzgl. der veranstaltungsbezogenen, pauschalierten Rüstzeiten. Die Mietdauer beginnt mit dem Betreten bzw. Arbeitsbeginn auf den überlassenen Räumen und Flächen durch den Veranstalter oder ihm zurechenbarer Personen. Sie endet mit dem Verlassen der Versammlungsstätte des Veranstalters oder ihm zurechenbarer Personen. Überschreitungen der vereinbarten Nutzungszeiten z.B. durch Proben- oder nicht berücksichtigte Auf- und Abbauzeiten, sowie die Nutzung weiterer Räume und Ausstattung bedürfen der Zustimmung des Betreibers und sind nur möglich, wenn es nicht zu einer Beeinträchtigung anderer Veranstaltungen kommt. Nutzt der Veranstalter, seine Besucher/Aussteller oder von ihm beauftragte Firmen die Versammlungsstätte mit Zustimmung des Betreibers früher bzw. länger als vereinbart, werden ihm diese Verlängerungsstunden (je angefangener ½ Stunde), Zusatzräume und -ausstattung gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.
- 3.3 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch andere Veranstalter zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird, sofern keine exklusive Nutzung vereinbart ist.
- 3.4 Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Lager, Seitenbühnen, Technikräume, und Verwaltungsräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wandflächen, Displays sowie für Flächen außerhalb der Halle insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und des Eingangsbereichs.
- 3.5 Der Veranstalter ist verantwortlich für Programminhalte und -ablauf einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung. Sein von ihm beauftragtes Personal oder Mitwirkende sind dem Betreiber als solche kenntlich zu machen. Zugang zur Bühne/Bühneneingänge oder zu Backstagebereichen erhalten ausschließlich vom Veranstalter autorisierte und gekennzeichnete Personen. Der Veranstalter trägt Sorge, dass keine unberechtigten Personen Zutritt zu diesen Bereichen erhalten.
- 3.6 Jede Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks (Veranstaltungstitel / Art der Nutzung) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Betreiber über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

- 3.7 Die Nutzung und Überlassung der Versammlungsstätte sowie der umliegenden Freiflächen zur Durchführung von parteipolitischen oder anderen Veranstaltungen, die wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer unter Beobachtung des Verfassungs- oder Staatsschutzes stehen oder antidemokratischen, rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Inhalt haben, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt in gleicher Weise für die Verwendung verfassungswidriger und -widriger Symbole oder den Aufruf zu rechts- und verfassungswidrigen Handlungen.
- 4. Entgelte und Preise**
- 4.1 In den vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelten für Räume und Flächen sind folgende Dienstleistungen enthalten: Lüftung, allgemeine Verkehrsflächen (Wege, Eingangsbereich, etc.), Sanitäre Einrichtungen, Standard-Bestuhlung/Betischung gemäß vereinbartem Bestuhlungsplan (außer Messe/Märkte/Ausstellungen), allgemeine Hausbeleuchtung.
- 4.2 Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate können die angegebenen Preise für Personal-, Dienst- und Werkleistungen (insbes. Ordnungs-/Sicherheitsdienste, Reinigung, Bestuhlung, Garderobe, Gastronomie) an aktuelle Markt-Preisenentwicklungen um bis zu 15% angepasst werden. Dies gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen. Eine Erhöhung in diesem Rahmen ist nur zulässig, wenn sie nachweislich nicht auf Umstände zurückzuführen ist, welche der Betreiber einseitig zu vertreten hat.
- 5. Ablaufplan und Auftragsbestätigung der Veranstaltung**
- 5.1 Der Ablaufplan zur geplanten Veranstaltung sowie die darauf basierende Auftragsbestätigung werden Vertragsbestandteil und ergänzen oder konkretisieren die im Vertrag vereinbarten Leistungen. Sie bilden zusätzlich zum Vertrag die Grundlage für die Abrechnung der Veranstaltung.
- 5.2 Der Veranstalter hat den Ablaufplan **spätestens 4 Wochen** vor dem Aufbautermin mit dem Betreiber abzustimmen. Im Ablaufplan sind sämtliche Räume, Bestuhlung, Ausstattung, Technik und sonstige Dienstleistungen sowie alle zeitlichen Abfolgen und Zuständigkeiten detailliert festgehalten. Die exakte Festlegung des Bestuhlungs-/Ausstellungsplanes kann nur mit Zustimmung des Betreibers erfolgen. Die behördliche Genehmigung für pyrotechnische Effekte, der Einsatz von offenem Feuer, Gas, Spiritus oder Nebel/Rauch sind beim Ordnungsamt der Stadt Erding rechtzeitig einzuholen. Darüber hinaus sind diese Genehmigungen dem Betreiber ausnahmslos anzuzeigen. Die entstehenden Kosten trägt der Veranstalter. Der Veranstalter hat einen entscheidungsbefugten „Verantwortlichen Vertreter“ zu benennen der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Soweit veranstalterseitig technische Aufbauten erfolgen, ist zusätzlich ein Technikverantwortlicher zu benennen, der den Auf- und Abbau leitet und beaufsichtigt.
- 5.3 Änderungen zum Ablaufplan bzw. der Auftragsbestätigung sind **bis zu 4 Werktagen** vor dem geplanten Nutzungszeitpunkt möglich. (Für gastronomische Leistungen gilt 10.4) Teilt der Veranstalter seine Änderungswünsche nicht schriftlich innerhalb dieser Frist mit, gilt die letzte Version des Ablaufplans/Auftragsbestätigung als vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist kann der Betreiber weitere Änderungswünsche nicht mehr sicherzustellen. Der Veranstalter hat insoweit mögliche Mängel im Ablauf zu vertreten.
- 5.4 Nach Ablauf der Fristen gemäß Ziffer 5.3 erfolgt für noch realisierbare Abweichungen zum vereinbarten Ablaufplan, z.B. Umbestuhlung, Nachbestellungen von Ausstattung, Technik oder Dienstleistungen ein Aufschlag von 10% auf die jeweils anfallenden Entgelte gemäß Preisliste.
- 6. Übernahme des Mietobjekts**
- 6.1 Trägt der Veranstalter oder von ihm beauftragte Firmen bei der Übernahme des Nutzungsobjekts (Räume, Flächen, Technik etc.) keine Beanstandung vor, so gilt es als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Meldet der Veranstalter bei der Übernahme dem Betreiber bereits vorhandene Schäden, sind diese schriftlich festzuhalten und finden bei der Rückgabe entsprechende Berücksichtigung. Beide Seiten können bei Übergabe die Anfertigung eines schriftlichen Übergabeprotokolls verlangen. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Betreiber verpflichtet.
- 6.2 Ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreibers dürfen keine Veränderungen, Einbauten oder Dekorationen an oder in der Versammlungsstätte vorgenommen werden. Das Nageln, Dübeln und Bekleben von Wänden, Säulen, Decken, Türen und Fußböden ist nicht gestattet. Vorhandene Werbung des Betreibers oder von Dritten dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden, sofern keine Sonderregelung getroffen wurde.
- 6.3 Räume sowie Ausstattung, Technik, Schlüssel, etc. müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Notwendige Reparaturen, Neanschaffungen oder Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes werden auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehende Sonderreinigungen oder Müllentsorgung werden zu Lasten des Veranstalters veranlasst und ihm nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.
- 6.4 Gebäude- und veranstaltungstechnische Einrichtungen des Betreibers dürfen ausschließlich vom Personal des Betreibers bedient werden, sofern keine schriftliche Sonderregelung getroffen wurde.
- 7. Einbringung hausfremder Technik, Ausschmückungen und sonstiger Dienstleistungen**
- 7.1 Für alle Veranstaltungen stehen die veranstaltungstechnischen Einrichtungen (Licht, Ton, Audio, Video, (W-)LAN-Netz etc.) des Betreibers exklusiv zur Verfügung. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, vorinstalliertes technisches Equipment aus den Räumen zu entfernen oder Fremdtechnik und externe Dienstleister in die Versammlungsstätte einzubringen. *Dies gilt insbesondere für das Einbringen von Einlass-/Aufsichts- und Reinigungspersonal.* Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Betreibers möglich und werden im Ablaufplan festgehalten. Die eingebrachte Ausstattung muss nachweisbar den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere der Qualitätsstandard der IGWW, entsprechen, eine CE-Kennzeichnung sowie ein gültiges Elektprüfsiegel besitzen und insbesondere alle Anforderungen der bayr. VStättV und der Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV-V 1, DGUV-V3, DGUV-V 17, DGUV-V 54 erfüllen.
- 7.2 Ausstattungen und Ausschmückungen, die mit Zustimmung des Betreibers vom Veranstalter oder über seine Servicepartner eingebracht worden sind, sowie alle sonstigen Gegenstände, Unterlagen und Werbemittel, sind vom Veranstalter mit Ablauf der Nutzungsdauer restlos aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Andernfalls ist der Betreiber auf Kosten des Veranstalters zur Entsorgung der Gegenstände berechtigt. Nach besonderer Vereinbarung mit dem Betreiber ist es möglich, eine begrenzte Anzahl von Gegenständen in zugewiesenen Lagerräumen für begrenzte Zeit unter Haftungsausschluss zwischenzulagern.

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

8. Gesetzliche Nutzungsauflagen, sicherheits- und brandschutztechnische Bestimmungen

- 8.1. Für die Veranstaltung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die VStättV, die DGUV, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, des IfSG, o.ä. einzuhalten. Insbesondere sind vom Veranstalter sicherzustellen: die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahlen und die Anordnung von Stühlen, Ständen und Podien nach dem genehmigten Bestuhlungsplan, die ständige Freihaltung der Flucht- und Rettungswege in der Versammlungsstätte und der brandschutz- und elektro-technischen Anlagen (Feuerlöscher, Rauchmelder, Beleuchtungs-, Heiz- und Lüftungsanlagen, etc) sowie die Beachtung der Parkverbote im Umfeld der Versammlungsstätte, insbesondere der ausgewiesenen Feuerwehranfahrtszonen und Aufstellflächen. Die Einhaltung des gesetzlichen Rauchverbots sowie der geltenden Lärmschutzvorschriften (DIN-15905-5) obliegen dem Veranstalter ebenfalls in eigener Verantwortung. Notausgangstüren dürfen nicht verstellt, sondern müssen freigehalten werden. Sie dürfen nicht missbräuchlich geöffnet werden. Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit vorlegt. Brennbare Materialien einschließlich Verpackungen sind unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen.
- 8.2. Abhängig von der Art der Veranstaltung, dem Umfang der technischen Aufbauten und Einrichtungen wird das nach § 40 VStättV vorgeschriebene technische Fachpersonal sowie die Anzahl des Einlass- und Aufsichtspersonals bemessen. Diese durch Art und Umfang der Veranstaltung bedingten Personalkosten auf Seiten des Betreibers gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 8.3. Wird die Präsentation von Kraftfahrzeugen oder technischer Anlagen in und um die Versammlungsstätte vereinbart, deckt der Veranstalter Risiken wie Diebstahl, Vandalismus, Beschädigung und Einbruch selbst ab und erfüllt die brandschutztechnischen Auflagen bei der Aufstellung von Fahrzeugen hinsichtlich Tankfüllung, Batterie und Autoschlüssel. Die maximal zulässige Bodenbelastung in der Versammlungsstätte sowie für bestimmte Bereiche des Alois-Schieß-Platzes ist zu beachten.
- 8.4. Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist durch den Veranstalter bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Des Weiteren muss bei Betrieb von Laseranlagen ein vom Betreiber autorisierter Laserschutzbeauftragter vor Ort sein und den Betrieb überwachen.
- 8.5. In der Versammlungsstätte ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert, bei deren Auslösung automatisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Verwendung von Fackeln, Kerzen, offenem Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter unabhängig von der behördlichen Genehmigungspflicht beim Betreiber rechtzeitig angezeigt werden, um die erforderlichen Freischaltungen vornehmen zu können. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters hinsichtlich dieser Anzeigepflicht zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Veranstalter zu tragen.
- 8.6. Die Anordnung von Messe- und Ausstellungsständen in der Versammlungsstätte muss in einem gesonderten Plan dargestellt werden, der mindestens 14 Werkzeuge vor Aufbautermin vom Veranstalter beim Ordnungsamt (im Maßstab 1:200) einzureichen ist. Gegebenenfalls ist eine behördliche Genehmigung auf Kosten des Veranstalters erforderlich. Dies gilt auch bei Verkaufsveranstaltungen und Messen mit Verkäufen, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden, sowie bei Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen an sogenannten stillen Tagen. Der Betreiber ist nicht zuständig für die Beschaffung der notwendigen Genehmigungen und Gestattungen, ist aber berechtigt, einen Nachweis der Anmeldung bzw. der Genehmigung vom Veranstalter zu verlangen.
- 8.7. Für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte -, bei der GVL - Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH – und bei der Künstlersozialkasse hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen. Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Veranstalter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann der Betreiber eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren vom Veranstalter verlangen.

9. Bewirtschaftung Garderoben

- 9.1. Der Veranstalter hat seine Besucher auf die Hausordnung hinzuweisen. Hierzu zählt insbesondere, dass aus Brandschutzgründen Jacken, Mäntel, Taschen (>DIN A4), Rucksäcke, Koffer, o.ä. nicht in die Versammlungsräume eingebracht werden dürfen.
- 9.2. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich durch den Betreiber. Ausnahmen sind vertraglich zu regeln. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Veranstalters auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Veranstalter für die Besetzung der Garderobe ein gesonderter Abrechnungspreis eingeräumt werden.
- 9.3. Ist durch den Betreiber keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Veranstalter gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung, trägt der Veranstalter das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung, sofern er nicht gegenüber seinen Besuchern explizit auf einen Haftungsausschluss hinweist.
- 9.4. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren auf dem Gelände oder in der Versammlungsstätte, die über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gehen, bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Betreiber. Der Betreiber behält sich vor, für die vorgenannten Tätigkeiten gesonderte Entgelte zu erheben.

10. Veranstaltungsbegleitende Gastronomie

- 10.1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen steht ausschließlich dem Betreiber zu. *Alternativ kann der Betreiber dieses Recht ganz oder in Teilen an eines der ihm verbundene Partner-Cateringunternehmen („Preferred Partner“) abtreten. In diesem Fall erfolgt der Vertragsabschluss über die gastronomische Leistung direkt zwischen dem Veranstalter und dem Partner-Cateringunternehmen seiner Wahl. Abweichend von Punkt 10.3ff. gelten die Bedingungen des jeweiligen Partner-Cateringunternehmens.*
- 10.2. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Speisen, Getränke oder dergleichen anzubieten oder in das Gebäude einschließlich der zugehörigen Freifläche einzubringen. Dies gilt auch für die ihm zuzuordnenden Gäste. Ausnahmen bedürfen einer separaten vertraglichen Regelung. Die Ausgestaltung der veranstaltungsbegleitenden Pausen-/Messegastronomie obliegt allein dem Betreiber.

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

- 10.3 Darüber hinaus sind individuelle Absprachen zur Bewirtung im Rahmen eines separaten Vertrags über gastronomische Leistungen zu treffen. Das Zustandekommen dieses zusätzlichen Vertragsverhältnisses erfolgt nach Ziff. 2. gemäß der im gastronomischen Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist. Sind Alternativen aufgeführt, hat der Veranstalter die gewünschte Auswahl der Leistungen sowie die Mengenplanung deutlich erkennbar im Vertrag zu markieren.
- 10.4 Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Betreiber die finale Anzahl der zu bewirtenden Personen, die mengenmäßige Gewichtung der ausgewählten Speisen, die Getränkeauswahl, die detaillierten Zeitfenster für die Bewirtung, o.ä. spätestens 7 Werktagen vor dem ersten Veranstaltungstag abschließend und verbindlich in Textform mitzuteilen. Der Veranstalter erhält innerhalb von 2 Werktagen eine Auftragsbestätigung auf Basis dieser Eckdaten, die als Grundlage für die Abrechnung herangezogen wird. Nicht im Vertrag enthaltene, nachträglich geordnete Leistungen werden zum aktuellen Listenpreis berechnet. Bei wesentlichen Änderungen eines oder mehrerer Faktoren gegenüber dem Vertragsinhalt behält sich der Betreiber eine Änderung der Bewirtungssituation oder/und eine Anpassung, insb. die Anzahl des Personals in der Servicepauschale, vor. Widerspricht der Veranstalter der Auftragsbestätigung nicht innerhalb 1 Werktages nach Zugang in Textform, gilt die letzte Version der Auftragsbestätigung als vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist kann der Betreiber weitere Änderungswünsche oder Zusatzleistungen nicht mehr sicherstellen. Der Veranstalter hat insoweit mögliche Mängel zu vertreten.
- 10.5 Die Verfügbarkeit der verarbeiteten Produkte, z.B. Gemüse, Obst, Fisch, etc. unterliegen teilweise saisonalen Schwankungen auf dem Markt. Aufgrund industrieller Produktionsengpässe sind bestimmte Artikel nicht in der vereinbarten Form, z.B. Gebinde, Verpackungen, Marken, o.ä. nicht lieferbar. Der Betreiber behält sich daher vor, zumutbare Änderungen vorzunehmen und Teile der vereinbarten Lieferung durch gleichwertige Ware ohne Preisänderung zu ersetzen. Eine Liste der Allergene und Zusatzstoffe ist einsehbar unter www.stadthalle-erding.de/catering.html. Der Betreiber berät auf Wunsch zu Unverträglichkeiten oder Sonderformen (vegan, halal, o.ä.).
- 10.6 Der Betreiber ist im Fall einer Überschreitung der angemeldeten Personenzahl nicht zu Nachlieferungen verpflichtet. Sofern Nachlieferungen kurzfristig am Veranstaltungstag möglich sind und vom Veranstalter schriftlich bestellt werden, werden diese gesondert berechnet. Bestellte, aber nicht in Anspruch genommene Leistungen können nicht rückvergütet werden. Dies gilt auch für die Unterschreitung der angemeldeten Personenzahl am Veranstaltungstag. Abweichungen vom vereinbarten Ablauf um mehr als 1 Stunde lösen einen Preisaufschlag von 10 % auf die Entgelte der Servicepauschale aus.
- 10.7 *Das Verbringen von Speisen und Getränken außerhalb der Versammlungsstätte und der dazugehörigen Freiflächen ist aus lebensmittelrechtlichen Gründen grundsätzlich untersagt.*
- 10.8 Erkennbare Mängel in Form von Falschliefereien oder Mindermengen muss der Veranstalter unmittelbar zu Beginn der Bewirtung gegenüber dem Betreiber geltend machen. Bei nachweisbaren Mängeln kann der Betreiber nachbessern oder kostenlosen, gleichwertigen Warenersatz liefern. Spätere Beanstandungen werden nicht akzeptiert.
- 10.9 Ab einer im Vertrag über gastronomische Leistungen genannten Nettoauftragssumme in Höhe von 6000,- € ist der Betreiber berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der Nettogesamtauftragssumme zu verlangen.
- 11. Veranstaltungen mit Eintrittskarten: Ticketvertrieb über elektronisches Ticketsystem (Vorverkauf)**
- 11.1 Sollen für die Veranstaltung Eintrittskarten verkauft werden, ist dies dem Betreiber vor Vertragsabschluss, ansonsten unverzüglich nach der Entscheidung, mitzuteilen. Mehrkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 11.2 Der Veranstalter ermächtigt den Betreiber mit der Organisation, Durchführung & Abwicklung des Kartenvorverkaufs für die vereinbarte Veranstaltung. Die Grundlage für die Einrichtung im elektronischen Ticketsystem bilden die Vorgaben des Veranstalters im Datenerfassungsformular (Anlage) und der jeweilige genehmigte Bestuhlungsplan (Anlage):
- über die hauseigenen Vertriebskanäle des Betreibers (Ticketshop/Abendkasse, Tickethotline/E-Mail-Buchung & eigener Webshop unter www.stadthalle-erding.de) im Namen und auf Rechnung des Veranstalters (Stellvertretung) als Ticketvermittlerin die Eintrittskarten zu vertreiben, diese an den Ticketkäufer/Besucher auszustellen und dabei vereinnahmte Eintrittsgelder für den Veranstalter mit schuldbefreiender Wirkung in Empfang zu nehmen, treuhänderisch zu verwahren und an den Fremdveranstalter auszuschütten (in Inkassovollmacht). Der Betreiber setzt hierzu das hauseigene Ticketsystem ein (derzeit: **CTS EVENTIM Inhouse**). und sofern die Freischaltung der bundesweiten Vertriebskanäle (derzeit via **CTS EVENTIM Net**) vereinbart ist:
 - über externe örtliche Vorverkaufsstellen oder dazugehörige Internetticketbuchungsplattformen, die Lizenznehmer des elektronischen Ticketsystems sind, das mit dem hauseigenen System der Stadthalle per Schnittstelle verbunden ist, im Namen und auf Rechnung des Veranstalters (Stellvertretung) einen Vertrag zum Ticketverkauf mit den jeweiligen Vorverkaufsstellen auszuverhandeln und abzuschließen (in Verhandlungs- und Abschlussvollmacht) und eine Untervollmacht an die jeweiligen Vorverkaufsstellen in seinem Namen und für seine Rechnung zu erteilen (Unterstellvertretung) als Ticketvermittler die Eintrittskarten im Vorverkauf zu vertreiben und an den Ticketkäufer/Besucher auszustellen und dabei vereinnahmte Eintrittsgelder für den Veranstalter von den jeweiligen Vorverkaufsstellen, die diese Beträge treuhänderisch für den Veranstalter verwahren, mit schuldbefreiender Wirkung in Empfang zu nehmen und an den Veranstalter auszuschütten (Inkassovollmacht). Der Betreiber verwahrt bei Ausübung der Inkassovollmacht vereinnahmte Eintrittsgelder ebenfalls treuhänderisch für den Veranstalter. Eine Haftung für das Inkassorisiko der externen Vorverkaufsstelle durch den Betreiber ist ausgeschlossen.
- 11.3 Die Stadthalle erbringt den Ticketverkauf im Namen und für Rechnung als zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistung gemäß den vertraglich vereinbarten Entgelten (Provisionen/Gebühren/Einrichtungspauschale/Freischaltungspauschale/Sonstiges). Refundierungen aus der Vorverkaufsgebühr sind nur nach Zustimmung des Betreibers zulässig. Der Betreiber ist berechtigt, gegenüber dem Ticketkäufer/Besucher für gesonderte Dienstleistungen weitere Gebühren zu erheben (z.B. Online-Buchungsgebühr, Bearbeitungs- und Versandgebühr, o.ä.). Die Vermittlungsprovision für diese externen Vorverkaufsstellen beträgt mindestens 10% des Ticketgrundpreises inkl. gesetzl. USt. (sofern nicht abweichend vereinbart); weitere Gebühren können für den Ticketkäufer/Besucher anfallen. Der Betreiber weist darauf hin, dass externe Vorverkaufsstellen ggf. im Falle von Rückerstattungen bei Veranstaltungsausfall oder -verlegung nur der Grundpreis an den Ticketkäufer/Besucher auszahlen.
- 11.4 Der Veranstalter ist verantwortlich für die korrekten Angaben im Datenerfassungsbogen für den Ticketverkauf. Es gelten seine allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Ticketvertrieb startet grundsätzlich erst nach Zahlungseingang der Sicherheitsleistung. Liegt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Datenerfassungsformular oder die unterzeichneten Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach DSGVO (ADV) oder die schriftliche Verkaufsfreigabe des Veranstalters unter Beachtung der genannten Fristen nicht rechtzeitig beim Betreiber vor oder fehlen Angaben für die ordnungsgemäße Organisation des Ticketvertriebs, ist der Betreiber berechtigt, den Ticketvertrieb für die Veranstaltung nicht

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

zu starten bzw. unter- oder abzubrechen. Dies gilt zudem für den Eingang der vereinbarten Sicherheitsleistung. Schadensersatzansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen.

11.5. Zu Repräsentations- und Kontrollzwecken erhält der Betreiber bis zu 2 Presseplätze sowie 2 weitere unentgeltliche Dienstplätze auf Anforderung.

11.6. Die Abrechnung erfolgt anhand der Ticketsystemrapporte spätestens 3 Werktage nach der Veranstaltung. Die Auszahlung der vereinnahmten Ticketgelder abzüglich der Vorverkaufsgebühren unter Verrechnung der Systemgebühren (und ggf. sonstiger Leistungen) beschränkt sich auf die tatsächlich vereinnahmten Beträge im Ticketverkauf (Bruttoticketgrundpreis). Abschlagszahlung sind nur nach Sondervereinbarung anforderbar. Ergänzend zu §13.4. ist der Betreiber berechtigt, offene Forderungen mit den vereinnahmten Ticketgeldern zu verrechnen. Die Auszahlung der verbleibenden Ticketeinnahmen erfolgt auf das im Vertrag angegebene Konto. Wird 6 Wochen nach Erhalt der Abrechnung kein schriftlicher Einwand mitgeteilt, gilt die Abrechnung als anerkannt. Mit Abrechnung bzw. Auszahlung wird der Betreiber als Ticketvermittler von allen Ansprüchen des Ticketkäufer/Besucher freigestellt.

11.7. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Hierzu zählen u.a. folgende Sonderfälle:

- a) der Veranstalter beauftragt CTS EVENTIM.Net oder andere Fremdsysteme (Whitelabel-Systeme, TM, München Ticket, Reservix, o.ä.) selbst mit der Organisation des Ticketvertrieb für vereinbarte Platzkontingente (Startkontingent bei max. 50% der verfügbaren Plätze). Der Abgleich der Kontingente obliegt dem Veranstalter
- b) der Eigenvertrieb mit gedruckten Kartensätzen bei halböffentlichen Veranstaltungen, z.B. Vereine oder Schulen
- c) der Verzicht auf die Organisation eines Ticketvorverkaufs: Beschränkung auf eine Abendkasse (Hardtickets)
- d) Vertrieb von Tagungs- und Kongresstickets (mit Registrierung)
- e) Verkauf von Tickets für Ausstellungen, Messen & Märkte

Die Einbringung fremder Einlasskontrollsysteme bedarf der Genehmigung des Betreibers. Behördliche Vorgaben (z.B. Einhaltung der Rollstuhlfahrerplätze, etc.) sowie die Regelungen der Hausordnung (z.B. Verbot von Schoßkindern, Garderobenregelung, Taschenkontrolle, etc.) sind zu beachten. Der Veranstalter stellt sicher, dass ausschließlich genehmigte Bestuhlungspläne inkl. der Bezeichnung der Säle, Ebenen-, Reihen-, Tisch und Platznummerierungen verwendet werden. Die Einhaltung der Bestuhlungspläne bzw. Maximalkapazität ist dem Betreiber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Besuchern ohne gültige Eintrittskarte kann der Zutritt zur Versammlungsstätte verwehrt werden.

12. Werbung; Rechte für Bild- und Ton

12.1 Bild- und Tonaufnahmen während der Veranstaltung sind mit dem Betreiber rechtzeitig abzusprechen. Der Betreiber ist berechtigt, unerlaubte Aufzeichnungen jederzeit abzubrechen.

12.2 Der Betreiber ist berechtigt, die Veranstaltung und den Veranstalter gemäß den Angaben im Vertrag in allen Online- und Printpublikationen zu nennen. Abweichende Angaben zum Veranstaltungstitel oder -inhalte sind dem Betreiber unverzüglich bekannt zu geben und werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter stellt sicher, dass auf all seinen Publikationen für Dritte eindeutig erkennbar ist, dass kein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und dem Betreiber zu Stande kommt.

12.3 Der Veranstalter hält den Betreiber unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

12.4 Der Betreiber stellt dem Veranstalter auf Anfrage rechtfreies Bildmaterial von der Versammlungsstätte zur werblichen Nutzung für die Veranstaltung zur Verfügung. Dies gilt auch für das aktuelle Logo der Versammlungsstätte, jedoch nur in unveränderter Version. Für die Bezeichnung der Versammlungsstätte ist ausschließlich der Begriff „Stadthalle Erding“ zu verwenden. Eine Verwendung des Begriffs „Erdinger“ in der Bewerbung der Veranstaltung ist aus markenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

12.5 Der Betreiber bietet zusätzliche kostenpflichtige Werbedienstleistungen (Werbeauftrag). Dem Veranstalter ist bekannt, dass in und um die Versammlungsstätte konkurrierende Werbung zu sehen sein kann.

12.6 Der Betreiber hat das Recht, Bildaufnahmen von der Veranstaltung zum Zwecke der Werbung auf der eigenen Internet-Webseite anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht ausdrücklich widerspricht. Bildrechte einzelner Veranstaltungsteilnehmern sind gesondert zu regeln.

13. W-LAN, Datenträger

13.1 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Accesspoints in Betrieb zu nehmen. Der Einsatz fremder Datenträger (SD-Karten, USB-Stick, etc.) oder Mobilgeräte (Tablets, Smartphones, etc.) ist nur in Abstimmung mit dem Betreiber zulässig. Eventuelle Schäden oder Schadensersatzforderungen infolge schadhafter Datenträger oder Mobilgeräte werden dem Veranstalter zugerechnet.

13.2 Veranstalter, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern zur Verfügung stellen, unterliegen den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die missbräuchliche Nutzung (u.a. Verletzung von Urheberrechten, unberechtigter Zugang/Diebstahl geschützter Daten, Verbreitung von verbotenen Inhalten, etc.) ist verboten. Wird der Betreiber für Verstöße von Besuchern/Nutzern in Anspruch genommen, hat ihn der Veranstalter gegenüber allen finanziellen Forderungen freizustellen.

14. Sicherheitsleistung, Vorauszahlungen und Rechnung

14.1 Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag. Alle Leistungen verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag anders ausgewiesen.

14.2 Der Betreiber ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die vereinbarten Nutzungsentgelte für die Raumüberlassung und sonstige anfallende Kosten als Sicherheitsleistung oder Vorauszahlungen, z.B. auf Werbedienstleistungen oder auf gastronomischen Leistungen vom Veranstalter zu verlangen. Alle Zahlungen sind gegen Zahlungsaufforderung ohne Abzüge, bankspesenfrei an die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung des Betreibers zu zahlen. Rechnungen des Betreibers können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden. Rechnung des Betreibers sind zehn Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern kein abweichendes Zahlungsziel in der Rechnung genannt ist. Bereits geleistete Sicherheitsleistung oder Anzahlungen werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

14.3 Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet oder bestehen zum Zeitpunkt der Veranstaltung noch offene Forderungen aus vorausgehenden Verträgen, kann der Betreiber die zur Verfügungsstellung der Versammlungsstätte oder die Bereitstellung veranstaltungsbegleitenden und gastronomischer Leistungen verweigern. Der Betreiber ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche des Betreibers im Übrigen nach § 288 BGB. Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen den Betreiber sind ausgeschlossen.

14.4 Die Einnahmen aus dem Ticketvertrieb bei öffentlichen Veranstaltungen tritt der Veranstalter mit Abschluss des Vertrags, bis zur Höhe der Ansprüche des Betreibers aus dem vorliegenden Veranstaltungsvertrag im Voraus an den Betreiber ab. Der Betreiber ist berechtigt, offene Forderungen aus Raumüberlassung, Technik, Dienstleistungen, Künstlercatering (gastronomische Leistungen), Provisionen/Gebühren, etc. mit den Einnahmen aus dem Ticketvertrieb zu verrechnen.

15. Haftung des Veranstalters, Versicherung

15.1 *Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.*

15.2 *Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, indem er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.*

15.3 *Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.*

15.4 *Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.*

15.5 *Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung des Betreibers, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.*

15.6 Als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss ist der Veranstalter verpflichtet, auf eigene Kosten für einen ausreichenden, zum Veranstaltungstermin gültigen Versicherungsschutz zur Abdeckung eventueller Sach-, Personen- und Vermögensschäden (Deckungssumme mind. 2 Mio. €) zu sorgen. Der Versicherungsschutz muss ausdrücklich Mietsachschäden abdecken. Der Nachweis hat über die Vorlage einer Kopie der Veranstalterhaftpflichtversicherungspolice oder einer adäquaten Versicherungspolice bei Vertragsabschluss zu erfolgen. Der Betreiber hat das Recht, 14 Tage vor der Veranstaltung eine aktuelle Kopie der Police einzufordern.

16. Haftung des Betreibers

16.1 *Die verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit dem Betreiber bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.*

16.2 *Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.*

16.3 *Der Betreiber haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers erleidet oder wenn der Betreiber ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung des Betreibers auf Schadensersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.*

16.4 *Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch den Betreiber zu vertreten, haftet der Betreiber abweichend von Ziffer 16.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den, nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.*

16.5 *Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 16.3 und 16.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des Betreibers.*

§ 17 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

17.1 *Führt der Veranstalter aus einem vom Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Nutzungsausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:*

- bis einschließlich 2 Monate vor dem 1. Nutzungstag: 50 %
- ab 2 Monate vor dem 1. Nutzungstag: 100 %

*der vertraglich vereinbarten **Sicherheitsleistung** (Nutzungsentgelte für die Raumüberlassung) Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen beim Betreiber eingegangen sein. Ist dem Betreiber ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom*

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

- 17.2 *Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Gastronomie, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobepersonal, Technik etc.) sind vom Veranstalter auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in den Nutzungsentgelten gemäß 17.1 enthalten und darin aufgeführt sind.*
- 17.3 *Gelingt es dem Betreiber, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß § 17.1 und 17.2 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.*
- 17.4 Der Betreiber ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
- die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
 - der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
 - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
 - der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung des Betreibers wesentlich geändert wird
 - die Veranstaltung für die Verbreitung politischer Meinungen oder zu politischen Zwecken, insbesondere (Wahlkampf-)Auftritten von Politikern aus Nicht-EU-Staaten genutzt wird
 - der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist oder
 - gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird
 - der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden oder der GEMA/GVL nicht nachkommt
 - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt
- 17.5 *Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 17.4 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, der Betreiber muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.*
- 17.6 *Der Betreiber ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.*
- 17.7 *Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht dem Betreiber und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Betreiber vollständig übernimmt und auf Verlangen dem Betreiber angemessene Sicherheit leistet.*
- 18. Abbruch von Veranstaltungen, Hausrecht**
- 18.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, für eine vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung und behördlichen Auflagen verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass-, Saal-, bzw. Ordnungsdienst unterstützt.
- 18.2 Bei Verstoß gegen die Hausordnung, wesentliche Vertragspflichten, sicherheits- und infektionsschutzrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Betreiber von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Er kann vom Veranstalter die Einschränkung der Veranstaltung bis hin zur Räumung der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet.
- 18.3 Die Beschäftigten und von ihm beauftragtes Personal des Betreibers sind berechtigt, die überlassenen Räume und Flächen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit jederzeit zu betreten. Dem Betreiber steht innerhalb der überlassenen Räume und Flächen weiterhin das Hausrecht zu. Den Anordnungen der Beschäftigten oder beauftragten Personals ist während der gesamten Mietdauer Folge zu leisten.
- 19. Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung**
- 19.1 *Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.*
- 19.2 *Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.*
- 19.3 *Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten des Betreibers verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten des Betreibers, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.*
- 19.4 *Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie*

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

19.5 Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt, ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte, insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussosphäre des Betreibers liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

20. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Betreiber anerkannt sind.

21. Datenschutz

21.1 Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zur Durchführung von Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte, insbesondere die Überlassung von Flächen und Räumen, die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen und die Bereitstellung mobiler Einrichtungen an den Veranstalter werden vom Betreiber ausschließlich zu den sich aus diesem Vertrag ergebenden Zwecken unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutz- und Telemediengesetzes gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten des Veranstalters werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung die Weitergabe an veranstaltungstechnische oder IT-Dienstleister und zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte, z.B. in der Organisation des Ticketings an eingesetzte Ticketsysteme (EVENTIM). Eine Übermittlung der Daten an eingeschaltete Dritte, für die eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde, erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das notwendige Minimum zur Vertragsabwicklung.

21.2 Der Veranstalter hat jederzeit die Möglichkeit, über die von ihm gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten, sie ändern oder löschen zu lassen. Das Recht zur Löschung der von ihm gespeicherten Daten besteht nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, außerdem wenn die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Betreiber erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

21.3 Der Betreiber setzt zudem technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um anfallende oder erhobene personenbezogene Daten zu schützen, insbesondere gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Angriff unberechtigter Personen. Die Sicherheitsmaßnahmen des Betreibers sind entsprechend der technologischen Möglichkeiten orientiert und werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

21.4. Der Veranstalter gilt als Verantwortlicher für die Datenerhebung und -verarbeitung seiner Veranstaltungsteilnehmer & Mitwirkenden, insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO, z.B. zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten. Bei Veranstaltungen mit Ticketverkauf ist eine separate Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung erforderlich.

21.5 Kontaktdaten: Erdinger Stadthallen GmbH, Geschäftsführerin Jutta Kistner, Alois-Schießl-Platz 1, 85435 Erding, Tel.: 08122-9907-0; info@stadthalle-erding.de, www.stadthalle-erding.de | Datenschutzbeauftragter: Christian Schmoll, schmoll@lucid-compliance.com

22. Schlussbestimmungen

22.1 Für die Werbedienstleistungen sowie für Messen/Ausstellungen gelten zusätzlich die speziellen Vertragsbedingungen (AGB), die dem Veranstalter auf Anforderung jederzeit ausgehändigt werden. Die Hausordnung ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. (einsehbar unter www.stadthalle-erding.de)

22.2 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB oder des Vertrags oder unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und der AVB unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

22.3 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Erding. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand von Gesetz bestimmt wird, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Erding als Gerichtsstand vereinbart.